

Merkblatt Fischereischein und Fischerprüfung

Allgemeines

Der Kreis Soest ist als „Untere Fischereibehörde“ zuständig für die Durchführung der Fischerprüfung. Den Fischereischein erhalten Sie nach bestandener Prüfung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie eines Passbilds bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Rathaus).

Die Fischerprüfung wird ausschließlich in deutscher Sprache durchgeführt. Es dürfen keine Übersetzungshilfen (Wörterbuch, Dolmetscher) verwendet werden.

Ein Vorbereitungskurs ist keine Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung. Ein solcher Kurs wird allerdings vom Landesfischereiverband empfohlen.

Örtliche Zuständigkeit

Die Fischerprüfung kann grundsätzlich nur an Ihrem Hauptwohnsitz abgelegt werden. Ansonsten ist eine Ausnahmegenehmigung bei Ihrer Heimatbehörde („Untere Fischereibehörde“) zu beantragen.

Sollten Sie in einem anderen Bundesland wohnen, ist es ratsam, sich vorab dort zu informieren, ob die Fischerprüfung NRW anerkannt wird.

Der Fischereischein kann an Ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz ausgestellt bzw. verlängert werden.

Anerkennung Fischereischeine/Prüfungen anderer deutscher Bundesländer

Grundsätzlich gilt: Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, so muss die Fischerprüfung auch in Nordrhein-Westfalen abgelegt werden.

Das heißt, wenn Sie Ihren Wohnsitz in NRW haben, wird eine Fischerprüfung, die Sie zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Bundesland (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern) ablegen, in NRW nicht anerkannt! Es wird kein Fischereischein ausgestellt!

Bei Umzug nach Nordrhein-Westfalen
Fischereischeine anderer Bundesländer gelten bis zum Ablauf der Gültigkeit fort. Ein Umtausch/Umschreibung ist erst nach Ablauf der Gültigkeit erforderlich!

Anerkennung Fischereischeine/Prüfungen anderer Länder/Regelung für Ausländer

Bei ständigem Wohnsitz:

Haben Sie Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, ist die deutsche Fischerprüfung abzulegen. Eine „Umschreibung“ des ausländischen Fischereischeines ist nicht möglich!

Bei vorübergehendem Aufenthalt (Urlauber oder Besucher):

Halten Sie sich nur vorübergehend (nicht länger als 1 Jahr) in Deutschland auf, zum Beispiel als Urlauber, kann Ihnen ein 1-Jahres-Fischereischein ausgestellt werden. Wenden Sie sich bitte dazu an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Rathaus) und legen dabei einen aktuellen Fischereischein Ihres Heimatlandes bzw. eine andere Qualifikation (zum Beispiel Prüfungszeugnis) sowie ein Passbild vor.

Altersregelung bei Kindern/Jugendlichen

Unter 10 Jahren: kein Fischereischein („Unterstützung“ eines Fischereischeininhabers unter unmittelbarer Aufsicht, zum Beispiel die Angel halten, ist erlaubt, aber keine tierschutzrelevanten Vorgänge, zum Beispiel Abhaken und Töten des Fisches.

10 – 15 Jahre: Jugendfischereischein (ohne Prüfung, angeln nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers)

Ab 14 Jahren möglich: mit abgelegter Fischerprüfung: 1-Jahres/5-Jahres Fischereischein (darf ohne Begleitung angeln)

Ab 16 Jahren: ohne Fischerprüfung ist die Ausstellung eines Fischereischeines nicht möglich

Sonderfischereischein

Für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein Sonderfischereischein ausgestellt werden. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Das Angeln darf dann nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers erfolgen.

Fischereischein ehemalige DDR

Die in der ehemaligen DDR erworbene „Qualifikation zum Fang von Raubfischen“ des Deutschen Anglerverbandes (damaliger Verband der DDR) wird anerkannt. Ein Fischereischein kann gegen Vorlage der Bescheinigung ausgestellt werden.